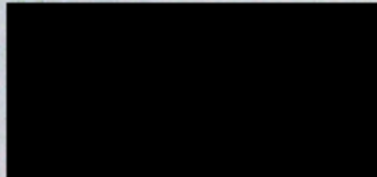




Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin



Venzke
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

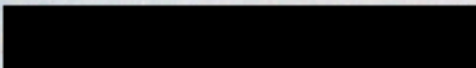
EINGANG 29. JULI 2016

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ 13 IFG - 02814 - In 2016 / NA 303

BEZUG Ihre Anfrage vom 21. Juli 2016

Berlin, 28. Juli 2016

Sehr 

ich habe Ihre E-Mail vom 21. Juli 2016 erhalten. Sie beziehen sich darin auf unseren Bescheid vom 19. Juli 2016 und beantragen auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

- 1.) Wann wurde die Einstufungsverlängerung des Protokolls der kleinen Lage vom Abend des 8. Septembers 1977 als "VS-Geheim" vorgenommen?
- 2.) Wann endet die Einstufungsverlängerung des Protokolls der kleinen Lage vom Abend des 8. Septembers 1977 als "VS-Geheim"?
- 3.) Mit welcher Begründung wurde die Einstufungsverlängerung des Protokolls der kleinen Lage vom Abend des 8. Septembers 1977 als "VS-Geheim" vorgenommen?

Das Bundeskanzleramt bemüht sich, Ihre Anfrage schnellstmöglich zu beantworten. Grundsätzlich erfolgt dies entsprechend der gesetzlichen Vorgaben innerhalb eines Monats. Vereinzelt kann die Bearbeitung länger dauern, insbesondere wenn

SEITE 2 VON 2

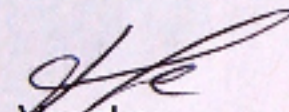
sehr umfangreiches Material gesichtet und geprüft werden muss, sowie Dritte zu beteiligen sind, zu denen sich persönliche Daten in den Unterlagen befinden.

Zu Ihrer Information möchte ich Sie darauf hinweisen, dass für die Beantwortung Ihrer Anfrage je nach Arbeitsaufwand Gebühren entstehen können. Einfache Anfragen, deren Bearbeitung weniger als eine halbe Stunde in Anspruch nimmt, werden gebührenfrei beantwortet. Für Anfragen, die eine längere Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen, können Gebühren zwischen 15,- und 500,- Euro erhoben werden. Einzelheiten regelt hier die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), die Sie im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/ifggebv/index.html> einsehen können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Xenzke

Originalschreiben per 2016-07-29 zur Vermeidung unnötiger Papierberge entsorgt.